

Deutschlands Meereszonen in Nordsee und Ostsee

Hanns Buchholz

Äquidistanzlinie – Linie, die von beiden Referenzlinien, d.h. Ufern (MThw) gleich weit entfernt ist
Marikultur – Kulturen von Fischen, Schalentieren oder Algen in Meerwasser
MThw – Linie des mittleren Tidehochwassers
MTnw – Linie des mittleren Tideniedrigwassers
Seemeile – sm, 1852 m

Bis vor wenigen Jahren galten die Meere als *res communis*, das heißt sie gehörten allen gemeinsam und durften nach quasi weltweiter Überzeugung weder insgesamt noch teilweise von einzelnen Staaten beansprucht werden („Freiheit der Meere“, Hugo GROTIUS 1609). Nur einen schmalen küstenparallelen Streifen

von zumeist drei Seemeilen Breite unterstellten die meisten Küstenstaaten der eigenen Souveränität.

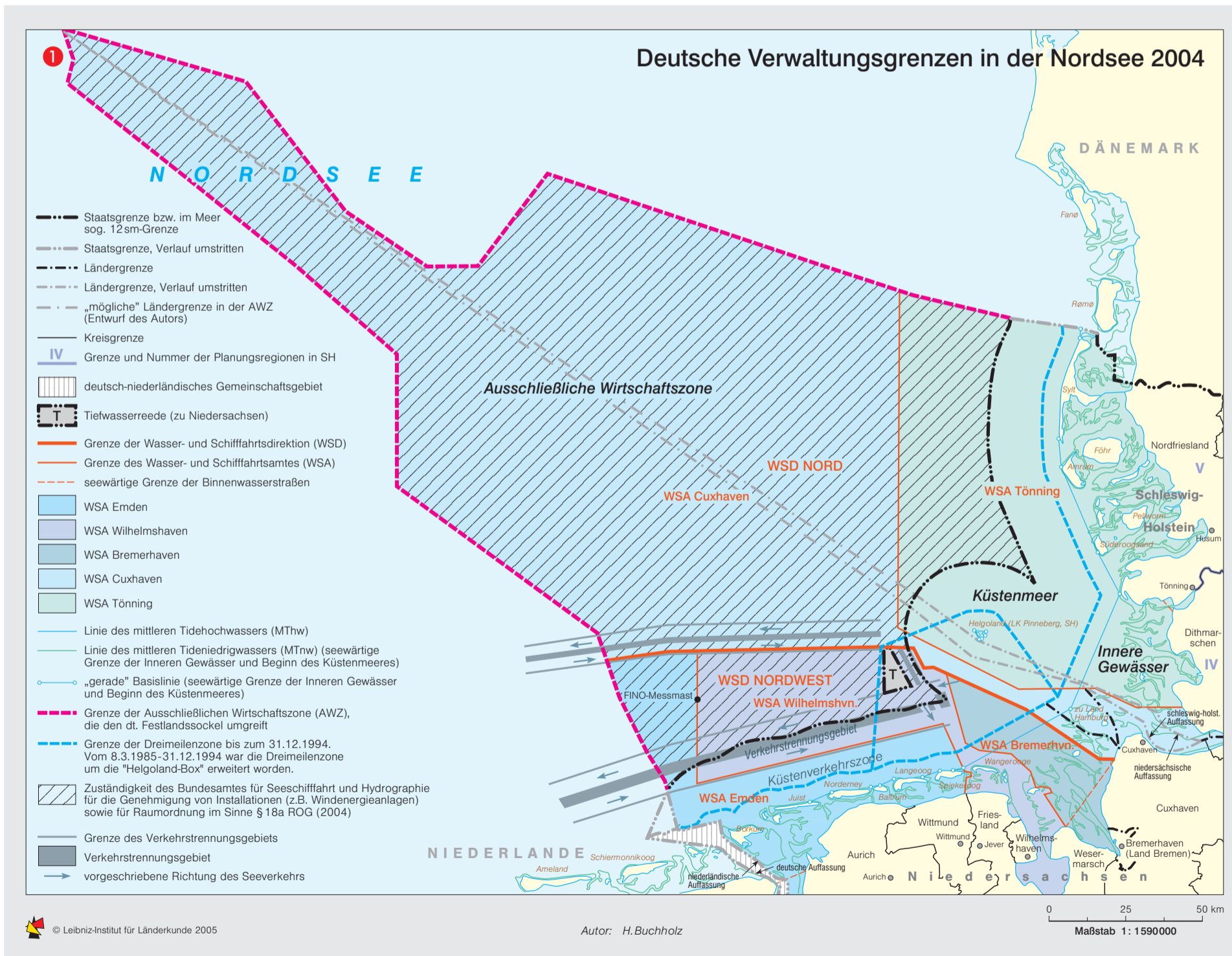
In den 1960er Jahren begann ein Prozess der Aneignung umfangreicher Meeresgebiete: 1964 proklamierten die Bundesrepublik Deutschland und die DDR jeweils eine Festlandssockelzone. 1977 erklärte die Bundesrepublik zudem eine Fischereizone in der Nordsee. Entsprechendes geschah zu Beginn des Jahres 1978 in der Ostsee durch die DDR, später dort auch durch die Bundesrepublik (SCHARMANN 1995). 1986 folgte die Ausweitung der westdeutschen Dreimeilenzone zur so genannten Helgoland-Box.

Die Seegrenze der DDR zur damaligen Bundesrepublik in der Lübecker Bucht basierte auf Absprachen zwischen britischen und sowjetischen Besatzungstruppen. Im Rahmen der deutsch-deutschen Grenzkommission wurden in einem Protokollvermerk vom 29.6.1974 die 14,9 km lange gemeinsame Grenze in der Lübecker Bucht erstmals amtlich durch fünf Koordinaten festgelegt. Für den weiteren Grenzverlauf kam es zu keiner Einigung, da die DDR mit ihrer proklamierten Küstenmeergrenze die Äquidistanzlinie zur westdeutschen Küste überschritt. Die endgültige räumliche Gliederung der deutschen Meeres-

zonen geschah auf der Basis des „Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen“ (SRÜ) von 1982, das zum 16.11.1994 in Kraft trat. Mit der „Bekanntmachung der Proklamation der Bundesregierung über die Ausweitung des deutschen Küstenmeeres“ vom 11.11.1994 wurden zum 1.1.1995 die Grenzen der deutschen Meereszonen in Nord- und Ostsee festgelegt; kleinere Abschnitte blieben ungeklärt.

Der deutsche Meeresanteil besteht aus drei Meereszonen unterschiedlicher Qualität:

I. Die „Inneren Gewässer“ zwischen dem MThw und dem MTnw bzw.



Die erste deutsche Windenergieanlage (ENERCONE-112, im Vordergrund) im Meer (2004); die Anlage vor der schleswig-holsteinischen Nordseeküste hat einen Rotordurchmesser von 114 m und 4,5 MW Nennleistung.



den geraden Basislinien (die vom SRÜ zur Vereinfachung unregelmäßiger Küstenlinien erlaubt sind) gehören ohne Einschränkung zum Staatsgebiet Deutschlands.

II. Das „Küstenmeer“ liegt seewärts des MTnw bzw. der geraden Basislinien mit einer Breite von bis zu 12 Seemeilen. Die Außengrenze des Küstenmeeres ist die Staatsgrenze Deutschlands im Meer.

In der Nordsee gehört die Tiefwasserreeede seewärts der Staatsgrenze (westlich von Helgoland) auf Grund von Art. 12 SRÜ zum deutschen Küstenmeer und somit zum deutschen Staatsgebiet. In der Ostsee hatte die DDR aus politischen Gründen in zwei Seegrenzabschnitten die erlaubte Küstenmeerbreite von 12 Seemeilen nicht ausgeschöpft:

- (1) im Bereich der Kadett-Rinne und
- (2) im Bereich der Nordansteuerung des Zwillingshafens Swinoujscie-Szczecin (Swinemünde-Stettin) (vgl. BUCHHOLZ 1997).

Diese Regelung wurde im Rahmen der Wiedervereinigung Deutschlands von der Bundesrepublik übernommen. Das Küstenmeer unterliegt der vollen Souveränität Deutschlands, aber fremden Schiffen muss die „friedliche Durchfahrt“ gestattet werden.

III. Die „Ausschließliche Wirtschaftszone“ (AWZ) befindet sich außerhalb Deutschlands. In der AWZ hat Deutschland allerdings das ausschließliche Recht der wissenschaftlichen Forschung und der wirtschaftlichen Nutzung sowie die Pflicht zum Naturschutz. Ansonsten bleiben die Rechte fremder Staaten (Schifffahrt, Verlegung von Kabeln und Rohrleitungen, Überflugrechte) nach dem Prinzip der Freiheit der Meere unberührt. Die vormaligen Fischerei- und Festlandsockelzonen sind de facto in der AWZ aufgegangen.

Die bisher vergleichsweise wenig genutzten Meereszonen sind für Deutschland von sehr großer und wachsender

wirtschaftlicher Bedeutung. Das Meer bietet nicht nur die gegenwärtig bereits genutzten und erheblich zu steigenden Möglichkeiten für Schifffahrt, Fischfang, Muschelanbau, submarinen Bergbau auf Erdöl und Erdgas, Sand- und Kiesgewinnung, Kabel, Rohrleitungen und Tourismus. Hinzu kommen Potenziale für Windenergieparks, Strömungsturbinen zur Elektrizitätsgewinnung,

► **Marikulturen** für Algen, Seegras, Fische und Krustaceen, Meerwasser-Elektrolyse (z.B. zur Erzeugung von Wasserstoff), künstliche Inseln (z.B. für Flughäfen, Fabriken, Hotels, Vergnügungsparks) und neue Formen touristischer Nutzung. Es ist absehbar, dass die positiven Folgen für den Landbereich der Küstenzone enorm sein werden.

Von aktueller Bedeutung sind Planung und Bau von Offshore-Windenergieparks (WEP); denn die Bundesregierung möchte die Elektrizitätsproduktion aus fossilen und nuklearen Energieträgern möglichst weitgehend durch erneuerbare Windenergie substituieren. Bis 2030 soll eine Offshore-Kapazität von 25.000 MW geschaffen werden, wobei man von Windturbinen mit jeweils 5 MW ausgeht. Der Bau mehrerer Pilot-WEP soll möglichst noch im Jahr 2005 beginnen.

Die in die deutschen Meereszonen drängenden neuen Nutzungen stellen jedoch auch eine Gefährdung des marinen Ökosystems dar. Zum Erreichen einer nachhaltigen Entwicklung im Meer wird – wie auch an Land – das Instrument der Raumordnung benötigt. Im Juli 2004 wurde das Bundesraumordnungsgesetz dahingehend ergänzt (bes. § 1(1)2 und § 18a ROG), dass nun auch in der AWZ die Pflicht zur Raumordnung besteht. ♦



Die Forschungsplattform „Fino“ wurde 2003 in der Nordsee 45 km nördlich von Borkum errichtet.

